

2020/7-IX

24. Februar 2020

Korrektur

Die Clearingstelle EEG|KWKG hat am 24. Februar 2020 durch ihre Mitglieder Dr. Mutlak, Teichmann und Todorovic sowie ihre Beisitzer Brosziewski und Hartmann einstimmig beschlossen, die Fragen im am 6. Februar eingeleiteten Empfehlungsverfahren 2020/7-IX

„Anwendungsfragen des MsbG, Teil 4“

wie folgt zu fassen (Änderungen sind kursiv hervorgehoben):

1. Welcher Anlagenbegriff gilt im MsbG für Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen?
2. Wie sind bei § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 *Abs. 1 Nr. 2*, Abs. 2 Nr. 2 MsbG die dort genannten Leistungsschwellen (100 kW, 7 kW) auszulegen? Insbesondere:
 - (a) Ist der Begriff der „installierten Leistung“ gemäß § 3 Nr. 31 EEG 2017 bzw. der Begriff der „elektrischen Leistung“ gemäß § 2 Nr. 7 KWKG 2016 zugrunde zu legen?
 - (b) Welche Anlagenzusammenfassungen sind ggf. anzuwenden?
3. Muss bei der Eigenversorgung bei einer PV-Installation mit einer installierten Leistung unter 7 kW_p bzw. einer installierten Leistung ab 7 und bis zu 10 kW_p
 - (a) gemäß § 61a Nr. 4 EEG 2017 nur unter den in der Empfehlung 2014/31¹, Leitsatz 6 genannten Voraussetzungen oder
 - (b) ggf. gemäß MsbG stetsein Erzeugungszähler vorgehalten werden?

¹Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>.

4. Kann gemäß § 24 Abs. 3 EEG 2017 der Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden oder steht dem das MsbG entgegen?

Die bei der Clearingstelle EEG|KWKG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum

15. April 2020

Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG|KWKG unter dem Aktenzeichen 2020/7-IX geführt.

Dr. Mutlak

Teichmann

Todorovic

Brosziewski

Hartmann